

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln
vom 05. November 2009 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für
das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentli-
chen Rechts vom 17.Juni 2014**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ... aufgrund des § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

In § 1 Absatz 2 Satz 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird die Kurzbezeichnung „StEB“ mit dem Zusatz „Köln“ ergänzt.

§ 2

- (1) In § 2 Absatz 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 werden in Ziffer 1 der Gesetzesbezug zu „§ 53 Absatz 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch den Gesetzesbezug zu „§ 46 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ und der Gesetzesbezug zu „§ 18a Wasserhaushaltsgesetz“ durch den Gesetzesbezug zu „§ 56 Wasserhaushaltsgesetz“ ersetzt.
- (2) In Ziffer 5 wird der Gesetzesbezug zu „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 LWG“ durch den Gesetzesbezug zu „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG“ ersetzt. Ferner werden der Bezug auf „§ 91 Abs. 1 Nr. 2 LWG“ durch den Bezug auf „§ 62 Abs. 1 Nr. 2 LWG“ und der Bezug auf § 89 Abs. 1 LWG durch den Bezug auf § 68 Abs. 1 LWG geändert.

§ 3

In § 2 Absatz 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird nach Absatz 1 und vor Absatz 2 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, mit den im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner wasserwirtschaftlichen Aufgaben gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 3a anfallenden Energiepotentialen auf dem Gebiet der Stadt Köln einen Beitrag zu einer nachhaltigen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wärme zu leisten. Zu diesem Zweck kann das Kommunalunternehmen die erforderlichen technischen Anlagen planen, bauen und betreiben.“

§ 4

In § 7 Absatz 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln vom 05.11.2009 wird der Bezug auf „§ 53 Abs. 1 LWG“ in Bezug auf „§ 47 Abs. 1 LWG“ geändert.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.